



PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
Steuerberatungsgesellschaft

Abwasserbeseitigung Besigheim Besigheim

Bericht über die Erstellung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021



Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag	1
B. Auftragsdurchführung	2
C. Bescheinigung	3

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2021
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2021 (01.01. - 31.12.)
Anlage 3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021
Anlage 4	Rechtliche Verhältnisse
Anlage 5	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage 6	Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
Anlage 7	Darlehens- und Zinsübersicht 2021
Anlage 8	Vermögensplanabrechnung 2021
Anlage 9	Erfolgsplanabrechnung 2021
Anlage 10	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: August 2022



Abkürzungsverzeichnis

EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
Eigenbetrieb	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Besigheim
EStG	Einkommensteuergesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 312	Analytische Prüfungshandlungen
IDW S 7	Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen
IMA	Kassenkredit/Istmehrausgabe
IME	Kassenmittel/Istmehreinnahme
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne des
JA	Jahresabschluss
k. A.	keine sinnvolle Angabe möglich
T€	Tausend Euro



A. Auftrag

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung Besigheim

- im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

Für die Erstellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs finden gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften des HGB über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für große Kapitalgesellschaften Anwendung. Ergänzend zu den Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß HGB wurden die Formblätter der EigBVO beachtet, indem die Gliederung des Jahresabschlusses gemäß diesen erfolgte. Der Anhang enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben für große Kapitalgesellschaften sowie die ergänzenden Angaben nach § 10 EigBVO.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den „Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen“ (IDW S 7), hier Auftragsart 2 – Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Über die eigentliche Erstellungstätigkeit hinaus haben wir die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen (IDW PS 312) auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigelegt.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in den Anlagen 4 und 5 tabellarisch dargestellt. Die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 werden auftragsgemäß in der Anlage 6 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: August 2022“ zugrunde.



B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag mit Unterbrechungen im Februar und März 2023 in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der von uns erstellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 (Erstellungsbericht vom 29.08.2022).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Eigenbetriebsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen der Satzung.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie weitere Unterlagen des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Frau Laiß bereitwillig erbracht worden.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Finanzbuchhaltung des Eigenbetriebs wird über das kommunale Rechenzentrum Komm.One mit Sitz in Stuttgart unter Verwendung der Finanzsoftware SAP-AWM abgewickelt. Die Anlagenbuchhaltung wird seit 2019 von der Stadt Besigheim selbst geführt.



C. Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Besigheim

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang (Anlagen 1-3) – des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Besigheim für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes Baden-Württemberg liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards: *Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7)* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Herbrechtingen, den 20. März 2023

STR PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
Schmitz·Müller·Eyberg
Steuerberatungsgesellschaft

Joachim Schmitz, Steuerberater

Abwasserbeseitigung Besigheim

Bilanz zum 31.12.2021

AKTIVA

	31.12.2021			31.12.2020
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	288.929,17			314.052,56
		288.929,17		(314.052,56)
II. <u>Sachanlagen</u>				
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	850.737,79			886.139,15
2. Verteilungs- u. Sammlungsanlagen	2.954.755,18			2.728.856,72
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und andere Anlagen	8.840.518,22			9.160.349,58
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00			0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	37.625,45			44.713,09
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			37.765,89
		12.683.636,64		(12.857.824,43)
		12.972.565,81		(13.171.876,99)
B. Umlaufvermögen				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.039.882,05			881.115,78
2. Forderungen gegen die Stadt	505.259,29			122.605,40
3. sonstige Vermögensgegenstände	0,00			0,00
		1.545.141,34		(1.003.721,18)
		1.545.141,34		(1.003.721,18)
		14.517.707,15		14.175.598,17

PASSIVA

	31.12.2021			31.12.2020
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
I. <u>Stammkapital</u>		0,00		0,00
II. <u>Rücklagen</u>				
1. Allgemeine Rücklagen	101.812,18			101.812,18
		101.812,18		(101.812,18)
III. <u>Verlust</u>				
Verlust des Vorjahres	- 58.789,09			- 58.789,09
Jahresgewinn	0,00			0,00
		- 58.789,09		(- 58.789,09)
		43.023,09		(43.023,09)
B. Empfangene Ertragszuschüsse		5.510.172,29		5.476.547,65
C. Rückstellungen				
1. sonstige Rückstellungen	955.199,47			637.479,60
		955.199,47		(637.479,60)
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.811.921,96			7.853.924,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.792,96			125.999,86
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	24.092,63			23.863,46
4. sonstige Verbindlichkeiten	14.504,75			14.760,25
		8.009.312,30		(8.018.547,83)
		14.517.707,15		14.175.598,17

**Abwasserbeseitigung Besigheim****Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

	2021		2020	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.021.867,85		2.030.013,90
2. sonstige betriebliche Erträge		14.229,61		1,24
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		0,00		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		0,00		0,00
		0,00		0,00
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		183.959,63		189.856,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		51.842,50		54.443,16
- davon für Altersversorgung:	13.161,92 €			
(Vorjahr:	18.024,55 €)			
		235.802,13		244.299,68
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		608.609,52		585.507,34
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.036.560,74		1.023.470,79
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.510,35		260,22
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		156.635,42		176.997,55
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		0,00		0,00
10. Jahresgewinn		0,00		0,00

Abwasserbeseitigung Besigheim**Anhang für das Wirtschaftsjahr 2021****A. Allgemeine Grundlagen**

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde gemäß EigBVO in Verbindung mit §§ 240 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung erstellt.

Es gelten gemäß § 7 EigBVO die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** wird mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen, ausgewiesen. Als Anschaffungskosten werden die Nettorechnungsbeträge zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich Anschaffungskostenminderungen angesetzt. Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert.

Die Zugänge werden jeweils ab dem Monat des Zugangs abgeschrieben.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten unter der Berücksichtigung von Einzelrisiken angesetzt.

Sonstige Rückstellungen sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.



C. Angaben zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagenspiegel für das Wirtschaftsjahr 2021 ersichtlich.

Umlaufvermögen

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Empfangene Ertragszuschüsse

Empfangene Ertragszuschüsse wurden passiviert und werden bis 2002 mit einem Fünfzigstel linear aufgelöst (§13 Abs. 3 EigBVO). Zugänge ab 2003 werden entsprechend der Nutzungsdauer des betreffenden Anlagegutes aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen ab. Sie betreffen insbesondere Verpflichtungen aus der Jahresabschlusserstellung, der Aufbewahrung von Unterlagen, Kosten der überörtlichen Prüfungen, Kosten und der Verbrauchsabgrenzung und ausgleichspflichtige Gewinne.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten und gewährten Sicherheiten der Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitspiegel hervor.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht zu machen.



E. Sonstige Angaben

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 3 Mitarbeiter beschäftigt.

Kaufmännischer Betriebsleiter des Eigenbetriebs ist seit 01.01.2019 der Fachbeamte für das Finanzwesen Herr Roland Hauber.

Besigheim,.....

(Hauber, Erster Betriebsleiter)

Abwasserbeseitigung Besigheim
Anlagennachweis 2021

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	außerplanmäßige Abschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungsatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
		+	/.	+ / ./			+	+	/.	+ / ./					
1	2	3	4	5	6	7	8	8a	9	10	11	12	13	14	15
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. ä. Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.049.895,74	0,00	0,00	0,00	1.049.895,74	735.843,18	25.123,39	0,00	0,00	0,00	760.966,57	288.929,17	314.052,56	2,4	27,5
Zwischensumme I.	1.049.895,74	0,00	0,00	0,00	1.049.895,74	735.843,18	25.123,39	0,00	0,00	0,00	760.966,57	288.929,17	314.052,56	2,4	27,5
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.798.320,52	0,00	0,00	0,00	2.798.320,52	1.912.181,37	35.401,36	0,00	0,00	0,00	1.947.582,73	850.737,79	886.139,15	1,3	30,4
2. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	8.039.387,98	377.393,76	0,00	37.765,89	8.454.547,63	5.310.531,26	189.261,19	0,00	0,00	0,00	5.499.792,45	2.954.755,18	2.728.856,72	2,2	34,9
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und andere Anlagen	20.657.708,21	31.629,35	0,00	0,00	20.689.337,56	11.497.358,63	351.460,71	0,00	0,00	0,00	11.848.819,34	8.840.518,22	9.160.349,58	1,7	42,7
4. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 oder 6 gehören	9.582,63	0,00	0,00	0,00	9.582,63	9.582,63	0,00	0,00	0,00	0,00	9.582,63	0,00	0,00	0,0	0,0
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	204.667,26	274,50	0,00	0,00	204.941,76	159.954,17	7.362,14	0,00	0,00	0,00	167.316,31	37.625,45	44.713,09	3,6	18,4
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.765,89	0,00	0,00	- 37.765,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.765,89	0,0	0,0
Zwischensumme II.	31.747.432,49	409.297,61	0,00	0,00	32.156.730,10	18.889.608,06	583.485,40	0,00	0,00	0,00	19.473.093,46	12.683.636,64	12.857.824,43	1,8	39,4
Gesamtsumme	32.797.328,23	409.297,61	0,00	0,00	33.206.625,84	19.625.451,24	608.608,79	0,00	0,00	0,00	20.234.060,03	12.972.565,81	13.171.876,99		

**Abwasserbeseitigung Besigheim****Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2021**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			gesicherte Beträge €
		bis 1 Jahr €	1 - 5 Jahre €	über 5 Jahre €	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.811.921,96	555.123,29	2.136.992,56	5.119.806,11	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	158.792,96	158.792,96	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	24.092,63	11.360,98	0,00	12.731,65	0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	14.504,75	14.504,75	0,00	0,00	0,00
	<u>8.009.312,30</u>	<u>739.781,98</u>	<u>2.136.992,56</u>	<u>5.132.537,76</u>	<u>0,00</u>



Abwasserbeseitigung Besigheim

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Rechtliche Verhältnisse

Eigenbetrieb	Abwasserbeseitigung Besigheim
Sitz	Besigheim
Satzung	Die Satzung wurde am 09.05.1995 beschlossen.
Gegenstand des Eigenbetriebs	Der Eigenbetrieb entsorgt das Abwasser im Stadtgebiet. Er kann aufgrund von Vereinbarungen die Entsorgung von Abwasser auf andere Gemeinden ausdehnen. Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, die diesen Betriebszweig fördern oder ihn wirtschaftlich berühren.
Wirtschaftsjahr	Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wesentliche Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag liegen nicht vor.

Abwasserbeseitigung Besigheim

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Allgemeines

Zur Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse werden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufbereitet.

2. Entwicklung der Vermögenslage und Kapitalstruktur

	31.12.2021		31.12.2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
a) Vermögenslage						
Immaterielle Vermögensgegenstände	289		314		- 25	- 8,0
Sachanlagen	12.684		12.858		- 174	- 1,4
abzüglich empfangene Ertragszuschüsse	- 5.510		- 5.477		- 33	+ 0,6
	<u>7.463</u>	+ 83,0	<u>7.695</u>	+ 88,6	<u>- 232</u>	- 3,0
Finanzanlagen	0	-	0	-	+/- 0	-
Vorräte	0	-	0	-	+/- 0	-
langfristig gebunden	<u>7.463</u>	+ 83,0	<u>7.695</u>	+ 88,6	<u>- 232</u>	- 3,0
kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.534	+ 17,1	993	+ 11,4	+ 541	+ 54,5
bereinigte Bilanzsumme	<u>8.997</u>	+ 100,0	<u>8.688</u>	+ 100,0	<u>+ 309</u>	<u>+ 3,6</u>
b) Kapitalstruktur						
Eigenkapital	43	+ 0,5	43	+ 0,5	+/- 0	-
langfristige Verbindlichkeiten	7.825	+ 87,0	7.866	+ 90,5	- 41	- 0,5
langfristige Mittel	<u>7.868</u>	+ 87,5	<u>7.909</u>	+ 91,0	<u>- 41</u>	<u>- 0,5</u>
Rückstellungen	955	+ 10,6	637	+ 7,3	+ 318	+ 49,9
kurzfristige Verbindlichkeiten	174	+ 1,9	142	+ 1,6	+ 32	+ 22,5
bereinigte Bilanzsumme	<u>8.997</u>	+ 100,0	<u>8.688</u>	+ 100,0	<u>+ 309</u>	<u>+ 3,6</u>

Die bereinigte Bilanzsumme veränderte sich um 309 T€, wobei das langfristig gebundene Vermögen um -232 T€ ab- und die langfristigen Mittel um -41 T€ abnahmen.

Von der bereinigten Bilanzsumme sind 83,0 % (Vorjahr: 88,6 %) langfristig gebunden und 87,5 % (Vorjahr: 91,0 %) langfristig finanziert, so dass das langfristig gebundene Vermögen zu 100,0 % langfristig finanziert ist.

Die Eigenkapitalquote beträgt 0,5 % (Vorjahr: 0,5 %) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

3. Entwicklung der Ertragslage

	2021		2020		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
1. Umsatzerlöse	2.022	+ 99,3	2.030	+ 100,0	- 8	- 0,4
2. sonstige betriebliche Erträge	14	+ 0,7	-	-	+ 14	-
3. Gesamtleistung	+ 2.036	+ 100,0	+ 2.030	+ 100,0	+ 6	+ 0,3
4. Materialaufwand	-	-	-	-	-	-
5. Rohergebnis	+ 2.036	+ 100,0	+ 2.030	+ 100,0	+ 6	+ 0,3
6. Personalaufwand	- 236	- 11,6	- 244	- 12,0	+ 8	- 3,3
7. Abschreibungen	- 609	- 29,9	- 586	- 28,9	- 23	+ 3,9
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 1.036	- 50,9	- 1.023	- 50,4	- 13	+ 1,3
9. sonstige Steuern	-	-	-	-	-	-
10. Betriebsergebnis (EBIT)	+ 155	+ 7,6	+ 177	+ 8,7	- 22	- 12,4
11. Finanzergebnis	- 155	- 7,6	- 177	- 8,7	+ 22	- 12,4
12. Jahresgewinn	-	-	-	-	-	-

Die Ertragslage zeigt einen Jahresgewinn i. H. v. 0 T€ (Vorjahr: Jahresgewinn 0 T€).

Bei einer Gesamtleistung i. H. v. 2.036 T€ und einem Materialaufwand i. H. v. 0 T€ verbleibt im Wirtschaftsjahr 2021 ein Rohergebnis i. H. v. 2.036 T€ nach 2.030 T€ im Vorjahr.

Das Betriebsergebnis hat sich im Vorjahresvergleich um -22 T€ verschlechtert. Dazu beigetragen haben um 8 T€ geringere Personalaufwendungen, um -23 T€ höhere Abschreibungen, um -13 T€ höhere sonstige Aufwendungen und unveränderte sonstige Steuern.

Das Finanzergebnis ist um 22 T€ besser als im Vorjahr.

Vergleich Verbrauchsabrechnung:		2021	2020	Veränderung	
					%
Abwassermenge	m ³	567.621	575.792	- 8.171	- 1,4
versiegelte Fläche	m ²	754.367	757.962	- 3.595	- 0,5
Schmutzwassergebühr	€/m ³	2,32	2,20		
Niederschlagswassergebühr	€/m ³	0,52	0,55	- 0,03	- 5,8

4. Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung stellt Zahlungsströme dar und gibt darüber Auskunft, wie der Eigenbetrieb finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

	2021 T€
1. Jahresergebnis	-
2. + Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 609
3. + Zunahme der Rückstellungen	+ 318
4. - Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	- 159
5. - Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-
6. - Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 159
7. + Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+ 33
8. = Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 642
9. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen saldiert mit empfangenen Zuschüssen	- 217
10. = Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	- 217
11. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	+ 515
12. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	- 557
13. = Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	- 42
14. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	+ 383
15. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+ 111
16. = Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+ 494 *
* Kassenvorgriff Eigenbetrieb bei der Stadt (Forderungen gegen die Stadt)	505.259,30
* Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	11.360,98
	<u>493.898,32</u>

Da die Kassengeschäfte über die Kämmereiverwaltung abgewickelt werden ("Einheitskasse"), wird als Finanzmittelbestand der Kassenkredit gegenüber der Stadt (Ist-Mehreinnahmen/Ist-Mehrausgaben) gezeigt.

Die Kapitalflussrechnung zeigt eine zahlungsbedingte Erhöhung des Finanzmittelbestandes um insgesamt 383 T€. Die Erhöhung resultiert aus einem Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v. 642 T€ sowie aus einem Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit i. H. v. -217 T€ und einem Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. -42 T€.

**Erläuterungen zur Bilanz
zum 31.12.2021**

Soweit erforderlich, werden nachstehend die einzelnen Positionen der als Anlage 1 diesem Bericht beigefügten Bilanz zum 31.12.2021 erläutert. Die Vorjahreszahlen sind jeweils in Klammern angegeben.

AKTIVA**A. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem im Anhang enthaltenen Anlagennachweis dargestellt.

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	€	288.929,17
	(€	314.052,56)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Abschreibung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	314.052,56	0,00	0,00	25.123,39	288.929,17



II. Sachanlagen

€ 12.683.636,64
(€ 12.857.824,43)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021 €	Zugang Umbuchung €	Abgang Umbuchung €	Abschreibung (U) €	Stand 31.12.2021 €
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	886.139,15	0,00	0,00	35.401,36	850.737,79
2. Verteilungs- und Sammlungsanlagen	2.728.856,72	377.393,76	0,00 37.765,89 (U)	189.261,19	2.954.755,18
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und andere Anlagen	9.160.349,58	31.629,35	0,00	351.460,71	8.840.518,22
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.713,09	274,50	0,00	7.362,14	37.625,45
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	37.765,89	0,00	0,00 - 37.765,89 (U)	0,00	0,00
	12.857.824,43	409.297,61 37.765,89 (U)	0,00 0,00 (U)	583.485,40 0,00	12.683.636,64

Zusammensetzung der Zugänge:

€ €

Verteilungs- und Sammlungsanlagen

Fällmittelanlage	358.027,49	
Sanierung Überschussschlammvoreindickung	19.366,27	
		377.393,76

Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen

RÜB Freudentaler Straße	31.629,35	
		31.629,35

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Mobiles Personen Hotrufhandy		274,50
		409.297,61



Zusammensetzung und Entwicklung der Anlagen im Bau:

	Stand 01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Sanierung Fällmittelanlage	37.765,89	0,00	0,00	37.765,89	0,00
	37.765,89	0,00	0,00	37.765,89	0,00

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	€	1.039.882,05
	(€	881.115,78)

Zusammensetzung:	€
Reste Abwassergebühren	435.547,51
Reste Abwasserbeiträge	30.301,78
Rechnungen Netze BW GmbH	43,76
Strassenentwässerungskostenanteil 2019	207.039,00
Strassenentwässerungskostenanteil 2020	189.318,00
Strassenentwässerungskostenanteil 2021	177.632,00
	<u>1.039.882,05</u>

2. Forderungen gegen die Stadt	€	505.259,29
	(€	122.605,40)

Zusammensetzung:	€
Kassenkredit/Ist-Mehreinnahmen (IME)	505.259,29
	<u>505.259,29</u>

**PASSIVA****A. Eigenkapital**

I. Stammkapital	€	0,00
	(€	0,00)

II. Rücklagen

1. Allgemeine Rücklagen	€	101.812,18
	(€	101.812,18)

III. Verlust	€	- 58.789,09
	(€	- 58.789,09)

Entwicklung:	€	€
Verlust des Vorjahres	-	58.789,09
Jahresgewinn vor Buchung Ausgleich nach KAG	405.977,17	
Verbrauch der Rückstellung für nach KAG ausgleichspflichtige Gewinne	0,00	
Zwischensumme	405.977,17	
Zuführung zur Rückstellung für nach KAG ausgleichspflichtige Gewinne	- 405.977,17	
Jahresgewinn		0,00
Stand 31.12.2021	-	58.789,09



B. Empfangene Ertragszuschüsse

€	5.510.172,29
(€	5.476.547,65)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	ursprüngliche Werte	Stand 01.01.2021	Zugang	Auflösung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€	€
Klärbereich					
1. Zuschüsse (Land, Bund)	27.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Zuschüsse Dritte	3.050.565,82	1.989.673,99	190.800,00	62.822,05	2.117.651,94
3. Beiträge	1.109.278,04	730.817,92	1.465,56	22.212,76	710.070,72
Regenüberlaufbecken					
4. Zuschüsse (Land, Bund)	140.565,39	61.929,08	0,00	2.814,96	59.114,12
Zuleitungssammler					
5. Zuschüsse (Land, Bund)	94.489,30	39.689,08	0,00	1.889,96	37.799,12
Kanäle					
6. Zuschüsse (Land, Bund)	26.344,31	12.114,56	0,00	526,72	11.587,84
7. Zuschüsse Dritte (Erschließung)	2.367.060,87	1.849.715,78	0,00	47.428,60	1.802.287,18
8. Beiträge	1.047.295,95	792.607,24	0,00	20.945,87	771.661,37
	<u>7.863.399,68</u>	<u>5.476.547,65</u>	<u>192.265,56</u>	<u>158.640,92</u>	<u>5.510.172,29</u>

Ausgewiesen werden Zuschüsse, Beiträge und Anschlusskostenersätze, die gemäß § 8 EigBVO hier ausgewiesen werden können. Die Auflösung erfolgt im Wesentlichen entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände.

**C. Rückstellungen****1. sonstige Rückstellungen**

€	955.199,47
(€	637.479,60)

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.01.2021	Verbrauch	Zuführung	Stand 31.12.2021
	€	€	€	€
Jahresabschlusserstellung (extern)	9.500,00	0,00	0,00	9.500,00
Jahresabschlusserstellung (intern)	4.750,00	0,00	0,00	4.750,00
Aufbewahrungsrückstellungen nach KAG ausgleichspflichtiger Gewinn	2.750,00	0,00	0,00	2.750,00
Prüfung GPA	512.150,30	0,00	405.977,17	918.127,47
Urlaubsverpflichtungen	2.200,00	0,00	1.100,00	3.300,00
Überstundenvergütung	16.401,00	16.401,00	10.023,00	10.023,00
Abwasserabgabe	7.999,00	7.999,00	6.749,00	6.749,00
Rechnung Rohr-Fuchs Rohrreinigungs GmbH	30.000,00	30.000,00	0,00	0,00
	51.729,30	51.729,30	0,00	0,00
	<u>637.479,60</u>	<u>24.400,00</u>	<u>423.849,17</u>	<u>955.199,47</u>

D. Verbindlichkeiten

Fristigkeit und Besicherung der Verbindlichkeiten sind aus dem in Anlage 3 beigelegten Verbindlichkeitspiegel ersichtlich.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

€	7.811.921,96
(€	7.853.924,26)

Zusammensetzung:

€

Darlehen

<u>7.811.846,81</u>

Zur Erläuterung der Darlehen verweisen wir auf die Anlage Darlehensübersicht.

Die ausgewiesenen Bestände stimmen - unter Berücksichtigung zeitlicher Buchungsdifferenzen - mit den Tagesauszügen der kontoführenden Institute zum Bilanzstichtag überein.

Bei den ausgewiesenen Darlehensverbindlichkeiten erfolgten Tilgung und Verzinsung ordnungsgemäß entsprechend den abgeschlossenen Verträgen.

**2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

€	158.792,96
(€	125.999,86)

Zusammensetzung:

€

Verbindlichkeiten lt. Aufstellung der Stadt

158.792,96

Die Verbindlichkeiten sind in einer Einzelliste nachgewiesen. Die Verbindlichkeiten stammen im Wesentlichen aus dem 4. Quartal des Berichtsjahres. Sie waren zum Zeitpunkt der Erstellung weitgehend ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

€	24.092,63
(€	23.863,46)

Zusammensetzung:

€

Darlehen

12.731,65

Kassenkredit/Ist-Mehrausgaben (IMA)

11.360,9824.092,63**4. sonstige Verbindlichkeiten**

€	14.504,75
(€	14.760,25)

Auszuweisen sind:

€

a) Andere sonstige Verbindlichkeiten

Tilgung Landes Bank

10.800,00

Zinsabgrenzung Landes Bank

3.704,7514.504,75



**Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
für das Wirtschaftsjahr 2021**
(Vorjahreszahlen in Klammern)

Nachstehend werden unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen die einzelnen Positionen der als Anlage 2 diesem Bericht beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung des Kalenderjahres 2021 aufgegliedert und soweit erforderlich erläutert.

1. Umsatzerlöse	€ 2.021.867,85	
	(€ 2.030.013,90)	
	2021	2020
	€	€
Abwassergebühren Schmutzwasser	965.636,15	1.032.524,41
Abwassergebühren Niederschlagswasser	296.825,82	334.981,39
Straßenentwässerung	177.632,00	189.318,00
Erlöse aus Kostenersatz anderer Gemeinden	422.937,08	294.586,05
Ersätze und sonstige Einnahmen	0,00	23.000,58
Auflösung Ertragszuschüsse	158.640,92	155.472,59
Sonstige Umsatzerlöse	195,88	130,88
	<u>2.021.867,85</u>	<u>2.030.013,90</u>
2. Sonstige betriebliche Erträge	€ 14.229,61	
	(€ 1,24)	
	2021	2020
	€	€
a) Laufende Erträge		
Sonstige laufende Erträge	<u>14.229,61</u>	<u>1,24</u>



Anlage 6

3. Personalaufwand

€	235.802,13
(€	244.299,68)

	2021 €	2020 €						
a) Löhne und Gehälter Entgelt Beschäftigte	<u>183.959,63</u>	<u>189.856,52</u>						
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung Zuweisung zu Versorgungseinrichtungen	<table><tr><td>38.680,58</td><td>36.418,61</td></tr><tr><td>13.161,92</td><td>18.024,55</td></tr><tr><td><u>51.842,50</u></td><td><u>54.443,16</u></td></tr></table>	38.680,58	36.418,61	13.161,92	18.024,55	<u>51.842,50</u>	<u>54.443,16</u>	
38.680,58	36.418,61							
13.161,92	18.024,55							
<u>51.842,50</u>	<u>54.443,16</u>							
	<u>235.802,13</u>	<u>244.299,68</u>						

**4. Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

€	608.609,52
(€	585.507,34)

**5. sonstige betriebliche Aufwendungen**

€ 1.036.560,74
(€ 1.023.470,79)

	2021 €	2020 €
Unterhalt Klärwerk	200.150,99	194.153,39
Unterhalt Kanalnetz	286.591,66	291.078,50
Unterhalt RÜB	22.218,90	8.705,52
Unterhalt Abwasserhebeanlagen	7.391,75	2.265,73
Unterhalt Zuleiter u. Pumpwerk NWH	481,95	12.965,34
Unterhalt Grundstück	8.409,60	2.013,81
Strombezug	87.482,21	89.377,47
Geräte, Ausstattung	3.276,39	5.496,79
Betriebskostenumlage Zweckverband	219.977,70	114.158,88
übrige	3.694,55	6.102,03
Erstattungen GV	94.937,00	95.000,00
Ausgaben für EDV	10.661,79	18.467,60
Dienst- und Fremdleistungen	1.100,00	7.843,02
Postaufwand	2.360,58	1.948,64
Kfz-Kosten	3.383,38	2.483,57
Versicherungen	14.882,90	14.798,77
Sonstiger Personalaufwand	2.979,39	2.588,04
Abwasserabgabe	641,77	30.399,13
Aus- und Fortbildung	1.990,52	1.050,66
Gebühren, Beiträge	595,45	184,45
Zuführung zur Rückstellung ausgleichspflichtiger Gewinn	0,00	0,00
Besondere Verwaltungs-und Betriebsaufwand	63.352,26	122.389,45
	<u>1.036.560,74</u>	<u>1.023.470,79</u>

6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

€ 1.510,35
(€ 260,22)

	2021 €	2020 €
Zinserträge übrige	<u>1.510,35</u>	<u>260,22</u>

**7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

€	156.635,42
(€	176.997,55)

	2021 €	2020 €
Zinsaufwendungen für Bankdarlehen	156.406,25	170.280,87
Zinsaufwendungen für Darlehen von der Stadt	229,17	2.670,77
Zinsaufwendungen für IMA/Kassenkredit von der Stadt	0,00	4.045,91
	<u>156.635,42</u>	<u>176.997,55</u>

8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

€	0,00
(€	0,00)

9. Sonstige Steuern

€	0,00
(€	0,00)

10. Jahresgewinn

€	0,00
(€	0,00)

Abwasserbeseitigung Besigheim
Darlehens- und Zinsübersicht
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
1. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 606 005 552	41.600,00	0,00	20.800,00	20.800,00	1.652,82
2. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 606 385 959	176.960,00	0,00	22.120,00	154.840,00	8.062,19
3. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 606 464 565	171.930,00	0,00	20.840,00	151.090,00	7.631,35
4. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 606 910 743	210.000,00	0,00	14.000,00	196.000,00	7.537,25
5. DG-Hyp Nr. 301 945 1808	106.200,00	0,00	17.700,00	88.500,00	4.037,26
6. WL Bank Nr.330 665 8000 Nr. 0398335600 (alt)	304.000,00	0,00	38.000,00	266.000,00	11.937,70
7. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 611 036 053	301.500,00	0,00	33.500,00	268.000,00	10.965,18
8. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 611 517 469	811.200,00	0,00	83.200,00	728.000,00	22.854,00
9. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 612 088 057	785.733,21	0,00	37.866,68	747.866,53	25.460,60
10. Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 6000 315 854	8.142,81	0,00	8.142,81	0,00	71,25
11. Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 6000 103 8903	403.333,44	0,00	18.333,32	385.000,12	7.532,70
Übertrag	3.320.599,46	0,00	314.502,81	3.006.096,65	107.742,30



Anlage 7

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
Übertrag	3.320.599,46	0,00	314.502,81	3.006.096,65	107.742,30
12. VR-Bank Stromberg-Neckar Nr. 400 122 200	193.600,00	0,00	15.200,00	178.400,00	4.322,66
13. Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 600 110 8864	537.600,00	0,00	38.400,00	499.200,00	6.121,44
14. WL Bank Nr. 330 665 7200 Nr. 0398 335 601 (alt)	615.516,80	0,00	24.620,64	590.896,16	12.065,05
15. VR-Bank Stromberg-Neckar Nr. 400 122 243	683.222,00	0,00	26.536,00	656.686,00	6.530,73
16. Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 600 1216 282	693.600,00	0,00	40.800,00	652.800,00	6.647,34
17. VR-Bank Stromberg-Neckar Nr. 400 122 260	738.900,00	0,00	41.050,00	697.850,00	7.018,01
18. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 617 732 795	541.500,00	0,00	28.500,00	513.000,00	3.131,78
19. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 618 069 097	529.386,00	0,00	27.148,00	502.238,00	2.751,79
20. Landesbank Baden-Württemberg Nr. 618 648 410	0,00	514.680,00	0,00	514.680,00	75,15
	7.853.924,26	514.680,00	556.757,45	7.811.846,81	156.406,25
Zinsabgrenzung (oben enthalten)	0,00	75,15	0,00	75,15	0,00
	7.853.924,26	514.755,15	556.757,45	7.811.921,96	156.406,25

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
Darlehen I	12.731,65	0,00	0,00	12.731,65	229,17
	12.731,65	0,00	0,00	12.731,65	229,17
Ist-Mehrausgabe	11.131,81	11.360,98	11.131,81	11.360,98	0,00
Sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	23.863,46	11.360,98	11.131,81	24.092,63	229,17

Die Abwasserbeseitigung hat keine eigene Kassen- und Bankführung. Die Zinsen wurden mit einem Zinssatz von 1,8 % ermittelt.

Zusammenfassung

	Stand 01.01.2021 €	Zugang €	Tilgung €	Stand 31.12.2021 €	Zinsen 2021 €
Summe 1	7.853.924,26	514.755,15	556.757,45	7.811.921,96	156.406,25
Summe 2	23.863,46	11.360,98	11.131,81	24.092,63	229,17
	7.877.787,72	526.116,13	567.889,26	7.836.014,59	156.635,42

Abwasserbeseitigung Besigheim

Vermögensplanabrechnung 2021

	Plan- ansatz €	Rechnungs- ergebnis €	Über-/Unter- schreibung €
Einnahmen			
1. Zuführung zum Eigenkapital	0,00	0,00	0,00
2. Zuführungen zu Rücklagen	0,00	0,00	0,00
3. Jahresgewinn 2021	0,00	0,00	0,00
4. Zuweisungen und Zuschüsse	190.800,00	190.800,00	0,00
5. Beiträge und ähnliche Entgelte	25.000,00	1.465,56	- 23.534,44
6. Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
7. Kredite von der Stadt	0,00	0,00	0,00
8. Kredite von Dritten	514.680,00	514.680,00	0,00
9. Abschreibungen	599.460,00	608.608,79	9.148,79
10. Anlagenabgänge	0,00	0,00	0,00
11. Minderung Vorräte	0,00	0,00	0,00
12. Rückflüsse aus gewährten Krediten	0,00	0,00	0,00
13. Erübrigte Mittel aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
14. Finanzierungsmittel 2021 insgesamt	1.329.940,00	1.315.554,35	- 14.385,65
15. Finanzierungsfehlbetrag zum 31.12.2021	0,00	0,00	0,00
Summe 2021	1.329.940,00	1.315.554,35	- 14.385,65

Ausgaben

1. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte			
Immaterielle Anlagewerte	0,00	0,00	0,00
Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Abwasserreinigungsanlagen	550.000,00	377.393,76	- 172.606,24
Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	0,00	0,00	0,00
Regenbauwerke	50.000,00	31.629,35	- 18.370,65
Kanalnetz und Sammler	0,00	0,00	0,00
Maschinen und maschinelle Anlagen	0,00	0,00	0,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	274,50	274,50
Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00
2. Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00
3. Erhöhung Vorräte	0,00	0,00	0,00
4. Rückzahlung von Stammkapital	0,00	0,00	0,00
5. Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00
6. Jahresverlust 2021	0,00	0,00	0,00
7. Gewinnabführung an die Stadt	0,00	0,00	0,00
8. Auflösung Ertragszuschüsse	173.180,00	158.640,92	- 14.539,08
9. Entnahme langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
10. Tilgung von Krediten	556.760,00	556.757,45	- 2,55
11. Gewährung von Krediten an die Stadt	0,00	0,00	0,00
12. Gewährung von Krediten an Dritte	0,00	0,00	0,00
13. Finanzierungsfehlbetrag aus Vorjahren	0,00	- 214.349,66	- 214.349,66
14. Finanzierungsbedarf 2021 insgesamt	1.329.940,00	910.346,32	- 419.593,68
15. Erübrigte Mittel zum 31.12.2021	0,00	405.208,03	405.208,03
Summe 2021	1.329.940,00	1.315.554,35	- 14.385,65

**Abwasserbeseitigung Besigheim****Erfolgsplanabrechnung 2021**

	Planansatz	Rechnungs- ergebnis	mehr/ weniger
	€	€	€
Einnahmen			
Umsatzerlöse			
Abwassergebühren Schmutzwasser	1.300.020,00	965.636,15	- 334.383,85
Abwassergebühren Niederschlagswasser	512.810,00	296.825,82	- 215.984,18
Straßenentwässerung	198.250,00	177.632,00	- 20.618,00
Kostenersätze andere Gemeinden	313.850,00	422.937,08	109.087,08
Auflösung Ertragszuschüsse	43.920,00	158.640,92	114.720,92
übrige Umsatzerlöse	31.150,00	195,88	- 30.954,12
Verminderung/Erhöhung des Bestandes an			
fertigen und unfertigen Erzeugnissen/Leistungen	0,00	0,00	0,00
andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
sonstige betriebliche Erträge	129.260,00	14.229,61	- 115.030,39
Erträge aus anderen Wertpapieren usw.	0,00	0,00	0,00
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	1.510,35	1.510,35
außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Jahresverlust	0,00	0,00	0,00
	<u>2.529.260,00</u>	<u>2.037.607,81</u>	<u>- 491.652,19</u>
Ausgaben			
Materialaufwand			
übrige	465.500,00	0,00	- 465.500,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00
Personalaufwand	243.120,00	235.802,13	- 7.317,87
Abschreibungen auf Sachanlagen usw.	599.460,00	608.609,52	9.149,52
sonstige betriebliche Aufwendungen	1.060.940,00	1.036.560,74	- 24.379,26
Abschreibungen auf Finanzanlagen usw.	0,00	0,00	0,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	160.240,00	156.635,42	- 3.604,58
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00
sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
Jahresgewinn	0,00	0,00	0,00
	<u>2.529.260,00</u>	<u>2.037.607,81</u>	<u>- 491.652,19</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf _____ €²⁾ (in Worten: _____ €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbeschränkung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbeschränkung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbeschränkungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.